

**Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen  
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts  
vom 03.12.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2018 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für alle Leistungen, soweit sie nicht als Pflichtaufgaben nach der jeweils gültigen Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungssatzung oder anderen Vorschriften wahrzunehmen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

1. Die gewerblichen Bereiche der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) können auf Antrag freiwillige Leistungen durchführen.
2. Ein Anspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht.
3. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang eine freiwillige Leistung übernommen wird.

**§ 3**

Freiwillige Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

**§ 4**

Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 5**

Für Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgesetzten Sätze erhoben.

**§ 6**

Auf Leistungen, die an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % erhoben.

**§ 7**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch genommen oder beantragt hat. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder wird eine Leistung für mehrere Personen gleichzeitig erbracht, so werden die Gebühren von allen zu gleichen Teilen erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Für Beschädigungen von Maschinen, Gefäßen, Geräten und sonstigem Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet der Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

**§ 8**

1. Die Gebühren werden grundsätzlich nach Ausführung der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 9**

1. Soweit Gebühren auf Stundensätze abgestellt sind, gilt als Mindestgebühr der Halbstundensatz.
2. Als gebührenpflichtig gilt die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder Geräte ab Betriebsgelände der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Am Jostenhof 7-9, 47441 Moers bis zum Wiedereintreffen.

### § 10

1. Zur Verfügung gestelltes Gerät ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
2. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet gegenüber demjenigen, der Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch nimmt, im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

### § 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 04.12.2017 außer Kraft.

**Gebührentarife  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen  
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts**

<b>Leistungsgebühren (je angefangene halbe Stunde):</b>	
Die Gebühren für nachstehende Leistungen gelten je angefangene halbe Stunde soweit nicht in der entsprechenden Gebührenposition ausdrücklich eine abweichende Zeit genannt ist. Die Gebühren enthalten die Personal- und Fahrzeugkosten. Der Einsatz von Materialien und Entsorgungskosten wird gesondert berechnet, soweit diese Leistungen nicht in der Gebührenübersicht aufgeführt sind.	
<b>1. Containergestellung</b>	
1.1	Wechselcontainerfahrzeug inkl. Personal für Container bis 4,5 cbm 43,00 €
1.2	Wechselcontainerfahrzeug inkl. Personal für Container über 4,5 cbm 59,00 €
1.3	Containergestellung bis 4,5 cbm je angefangene Woche 9,00 €
1.4	Containergestellung über 4,5 cbm je angefangene Woche 10,00 €
<b>2. Weitere Leistungen</b>	
2.1	Transporter (Sprinter) 37,00 €
2.2	Restabfall-/ Sperrgutfahrzeug 93,00 €
2.3	Kleinkehrmaschine 54,00 €
2.4	Großkehrmaschine 60,00 €
2.5	LKW bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht 37,50 €
2.6	LKW bis 4,0 Tonnen Gesamtgewicht 35,50 €
2.7	Beseitigung einer Störung im privaten Kanalhausanschluss mittels Spülfahrzeug 111,00 €
2.8	Beseitigung einer Störung im privaten Kanalhausanschluss 73,50 €
2.9	Membranenaustausch im privaten Kanalhausanschluss (zuzügl. Material) 73,50 €
2.10	Kamerabefahrung eines privaten Kanalhausanschlusses mittels Handkamera 99,50 €
2.11	Senken- und Sickerbrunnenreinigung mittels Spülfahrzeug (inkl. Entsorgung) 64,70 €
2.12	Kontrolle privater Hausanschlüsse mittels Absperrblase oder Nebelmittel (inkl. Material) 78,50 €
2.13	Besondere Verwaltungsleistungen: Ausstellung von Bescheinigungen, Einsichtnahme, Bereitstellung von Verwaltungsunterlagen 30,00 €
2.14	Leistungen je zusätzlichem gewerblichem Mitarbeiter (bei erhöhtem Arbeitsumfang von abgerufenen Leistungen) 31,00 €
<b>Pauschale Dienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes Moers:</b>	
1.	Befristete Gestellung eines Restabfallbehälters 120 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche) 80,60 €
	je zusätzlichem 120 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort 9,10 €
2.	Befristete Gestellung eines Restabfallbehälters 240 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche) 88,10 €
	je zusätzlichem 240 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort 16,60 €
3.	Befristete Gestellung eines Restabfallgroßbehälters 770 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche) 172,10 €

	je zusätzlichem 770 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort	100,60 €
4.	Befristete Gestellung eines Restabfallgroßbehälters 1.100 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	213,10 €
	je zusätzlichem 1.100 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort	141,60 €
5.	Sonderleerung eines fest aufgestellten 770 Liter Behälters inkl. Entsorgungskosten	100,60€
6.	Sonderleerung eines fest aufgestellten 1.100 Liter Behälters inkl. Entsorgungskosten	141,60 €
7.	Einmalige Gestellung/ Entleerung eines Containers 4,5 cbm innerhalb einer Woche (zuzügl. Entsorgungskosten, Baum-/ Strauchschnitt, Sperrgut werden gebührenfrei entsorgt)	95,00 €
8.	Einmalige Gestellung/ Entleerung eines Containers 10-36 cbm innerhalb einer Woche (zuzügl. Entsorgungskosten, Baum-/ Strauchschnitt, Sperrgut werden gebührenfrei entsorgt)	128,00 €
9.	Expressabfuhr Sperrgut (bis 5 cbm) innerhalb von 3 Werktagen	93,00 €
10.	Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3 cbm) für Schrott, Elektroschrott	71,50 €
11.	Vollservice für Abfallgefäße (Bereitstellung zur Abfuhr bis 50 Mtr.) Gebühr pro Behälter (60 - 1.100 Ltr.) und Leerung	5,00 €
12.	Lieferung und Montage eines Schlosses für Abfallgefäße bis 240 ltr.	50,00 €
13.	Aufstellen von Halteverbotsschildern bei Containergestellung (ohne Gebühren verkehrliche Anordnung und Sondernutzung)	114,00 €
<b>Leistungen des Kreislaufwirtschaftshofes:</b>		
1.	Annahme von Baustellenmischabfällen auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Tapeten, Kunststofffußleisten, Deckenplatten, Bitumenpappe, Dämmmaterial Keine Annahme von Teerpappen und Holz mit Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	10,00 €
2.	Annahme von mineralischen Baustellenabfällen auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Steine, Mörtel, Fliesen Keine Annahme von Porenbetonsteinen, Gips-Leichtbaustoffen und Holz bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	3,00 €
3.	Annahme von Leichtbaustoffen auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Porenbetonsteine, Gips, Bimsstein bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	7,00 €
4.	Annahme von Bauholz auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Zimmertüren, Bretter, Latten, Fußleisten Keine Annahme von Außenhölzern mit schädlichen Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	6,00 €
5.	Annahme von Styropor auf dem Kreislaufwirtschaftshof Sortenreines Styropor ohne Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 500 Liter	4,00 €
6.	Annahme von Altreifen mit Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück	4,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen klein pro Stück	6,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen groß pro Stück	12,00 €
7.	Annahme von Altreifen ohne Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück	2,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen klein pro Stück	4,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen groß pro Stück	10,00 €

Im Rahmen ihrer hoheitlichen Zweckbestimmung kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR weitere gebührenpflichtige Leistungen erbringen. Bei anderen als den vorgenannten Leistungen wird auf Anfrage eine gesonderte Gebühr ermittelt.